

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 281 - 295

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Duisburg vom 03.10.2016 zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001, in der Fassung der 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird der Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksflächen erschlossener Grundstücke, die im Bebauungsplan als Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten oder Ähnliches ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten tatsächlich als Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten oder Ähnliches genutzt werden, werden mit einem Vomhundertsatz von 50 v. H. vervielfältigt.“

2. Im § 7 wird der neue Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. Oktober 2016

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203 283-2353*

Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Straße Am Neuen Angerbach im Abschnitt von Nordhäuser Straße bis Am Heidberg vom 3.10.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Für die Erneuerung und Verbesserung der Teilanlage Fahrbahn wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 25 v. H. festgesetzt.

§ 2 Geltung der Straßenbaubeitragsatzung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Straße Am Neuen Angerbach im Abschnitt von Nordhäuser Straße bis Am Heidberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. Oktober 2016

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203 283-3829*

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

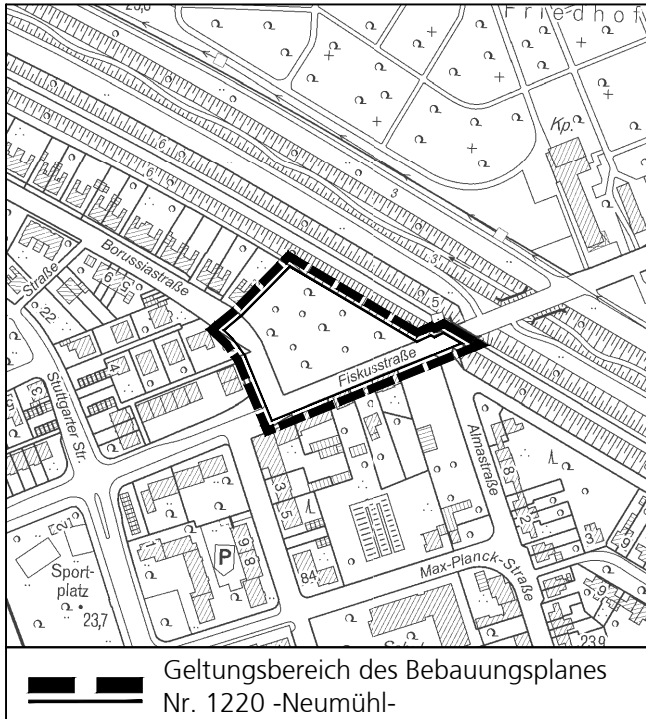
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ ist einschließlich seiner überarbeiteten Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnnutzung auf einer brach gefallenen Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Aufgrund von Anregungen im Rahmen der ersten Offenlage des Bebauungsplanes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden der Bebauungsplan und dessen textliche Festsetzungen in folgenden Punkten geändert:

- Verschiebung der südlichen Baugrenze des Baufeldes B parallel zur Fiskusstraße aus städtebaulich-gestalterischen Gründen um 1,80 m nach Norden, um analog zur südlichen Baugrenze des Baufeldes A ein gleichmäßiges Abrücken der Bebauung von der Straße zu gewährleisten. Der Abstand der Bebauung zur geradlinig verlaufenden Fiskusstraße beträgt nunmehr mindestens 3,80 m.



- Änderung der Tiefe des nordwestlichen Baufeldes (Reihenhäuser) an der Borussiastraße von 16 m auf 14 m, um in Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Siedlung die Entwicklung übermäßig tiefer Baukörper zu vermeiden.
- Redaktionelle Anpassung der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen zum Schallschutz (Festsetzungen Nr. 4.1 – 4.3) zur Konkretisierung der Formulierungen aufgrund von Anregungen des Amtes für Umwelt und Grün.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 25.10.2016 bis 25.11.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche

Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - nur zu den o.a. geänderten Teilen des Bebauungsplanes - beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

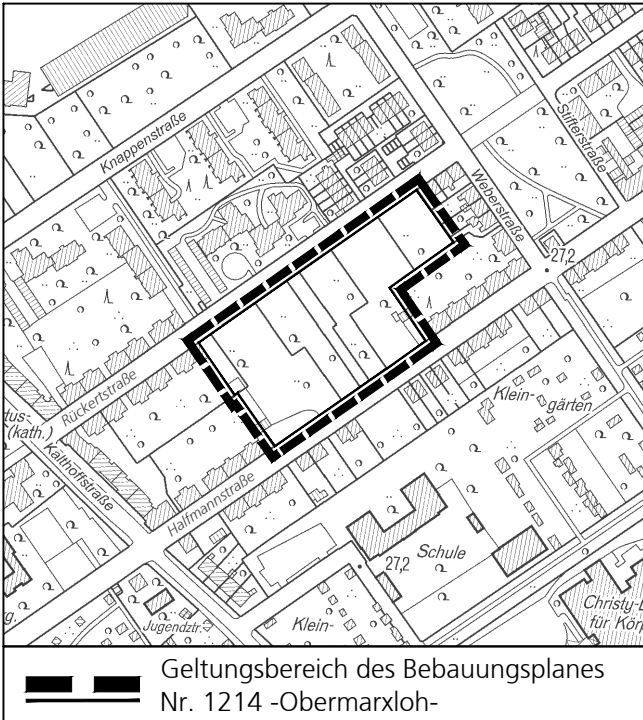
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203 283-3627



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ für einen Bereich zwischen Halfmannstraße, Weberstraße und Rückertstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ für einen Bereich zwischen Halfmannstraße, Weberstraße und Rückertstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ ist einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist Wohnungsbau auf einer bisherigen Brachfläche.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.10.2016 bis 25.11.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren

Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 304 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1214 -Obermarxloh- „Halfmannstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203 283-2977

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen dem Radweg „Grüner Pfad“ und der Steinstraße sowie der Straße „Hoher Weg“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg durchzuführen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.32 -Meiderich-** durchgeführt.

2. Für einen Bereich zwischen dem Radweg „Grüner Pfad“ und der Steinstraße sowie der Straße „Hoher Weg“ ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2041 -Meiderich- „Wohnbebauung Steinstraße und Hoher Weg“** durchgeführt.

Die Verfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Duisburg, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Höber
Tel.-Nr.: 0203 283-3555

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Trassen der Alsumer Straße und der Matenastraße ist ein Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens im

Sinne des § 30 Baugesetzbuch zu fassen (Aufstellungsbeschluss).

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung** durchgeführt.

Duisburg, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203 283-3627

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

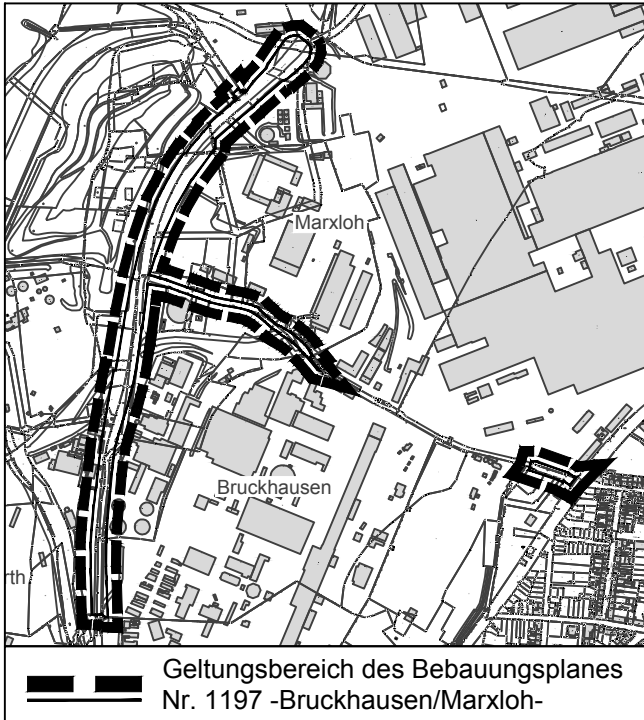
Ziel und Zweck der Teilaufhebung ist die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts bezüglich der Trassen der Alsumer Straße und der Matenastraße.

Der Entwurf der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 25.10.2016 bis 25.11.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ im Bezirksamt Meiderich/Beeck, „Bürgerservice Station“ Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Weiterhin kann eine Kopie der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.



Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen** liegen bereits vor:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Untere Gesundheitsbehörde

- Hinweis auf angrenzende schützenswerte Wohnnutzungen und deren Schutzansprüche; Berücksichtigung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren
- Hinweis auf Berücksichtigung von Immissionsschutzbelangen im Rahmen von Genehmigungsverfahren industrieller Anlagen

Untere Wasserbehörde

- keine Belange betroffen

Untere Bodenschutzbehörde

- keine Betroffenheit bodenschutzrechtlicher Belange; keine Bedenken sofern keine Entsiegelungs-/Perforationsmaßnahmen durchgeführt werden

Untere Landschaftsbehörde

- keine Belange betroffen

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Umweltbericht des Büro Drecker, Bottrop

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Status Quo) bezüglich der einzelnen Schutzgüter

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung:
keine Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter
 - Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
 - Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - Boden,
 - Wasser,
 - Luft und Klima,
 - Landschaft und Erholung und
 - Kulturgüter und sonstiger Sachgüter
- Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen: keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung: keine Veränderungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten: keine relevanten Alternativen
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen: ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit
keine

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203 283-3627*

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 03.11.2016 um 18:00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Ratssitzungssaal (Raum 300) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

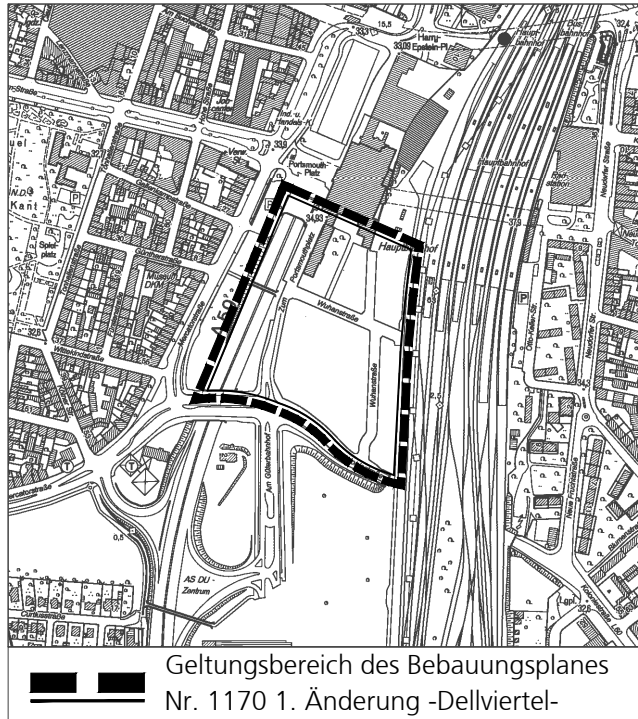
Bebauungsplan Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit-Nord“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an veränderte Rahmenbedingungen und Zielsetzungen. Hierzu zählen insbesondere die planungsrechtliche Aufgabe der Planstraße D, die Reduzierung der Mindesthöhe des Parkhauses und der Verkaufsfläche sowie die Gestaltung des zentralen Grünzuges.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 26.10.2016 bis 2.11.2016 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung



unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik 'aktuelle Bauleitplanung' einzusehen.

Duisburg, den 7. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gruppe

Auskunft erteilt:
Frau Schmale
Tel.-Nr.: 0203 283-6269

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV. NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV. NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insb. von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7

– Eingang Moselstraße, Katasteraus-
kunft – 3. Etage, Zimmer 332, montags
bis freitags von 8.00–12.30 Uhr und
dienstags von 14.00–16.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die
Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten
Gelegenheit, das Liegenschaftskataster
einzusehen und sich über die Veränderun-
gen im Liegenschaftskataster zu ihren
Grundstücken unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu
verkürzen, besteht unter der Rufnummer
(0203-283 3136) die Möglichkeit der
telefonischen Terminabsprache.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der
geänderte Stand des Liegenschafts-
katasters an die Stelle des bisherigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschafts-
katasters kann innerhalb eines Monats
nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage
erhoben werden. Die Klage ist bei dem
Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schrift-
lich, in elektronischer Form nach Maßgabe
der Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerich-
ten und den Finanzgerichten im Lande
Nordrhein-Westfalen (Elektronische
Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs-
und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines
von Ihnen Bevollmächtigten versäumt
werden sollte, so würde dessen Verschul-
den Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Die Klage kann sich nicht gegen die Ab-
grenzungen der Bodenschätzungsergeb-
nisse, die im Liegenschaftskataster für das
Stadtgebiet Duisburg nicht flächende-
ckend aktuell sind, richten. Die rechtskräf-
tig feststehenden Schätzungsergebnisse
sind beim zuständigen Finanzamt in Erfah-

rung zu bringen. In Folge der Offenlegung
erkannte Fehler werden von der Kataster-
behörde bereinigt.

Duisburg, den 27. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203 283-6853

**Fundsachen, die im Monat August
2016 bei den Bezirksamtern abgelie-
fert wurden**

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum,
Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-
Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Mobiltelefon, 2 Geldbö-
sen mit Inhalt, 2 Geldbörsen ohne
Inhalt, 1 Autoschlüssel, 4 einzelne
Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn,
Bürger-Service, Zimmer 1 und 3,
Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

1 Mobiltelefon, 1 Geldbörse ohne
Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 4 ein-
zelne Personaldokumente, 1 Schlüssel-
bund.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsge-
bäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-
Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer
100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Koffer,
10 einzelne Personaldokumente,
1 Hundemarke, 2 GPS-Geräte,
5 Schlüssel.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarck-
platz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 3 Mobiltelefone, 2 Geldbö-
sen ohne Inhalt, 1 loser Geldbetrag,
8 einzelne Personaldokumente, 1 Brille,
1 Postspargbuch.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsge-
bäude Sonnenwall 73 – 75,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 8 Mobiltelefone,
1 Schmuckstück, 1 Uhr, 35 Bekle-
dungsstücke, 25 Geldbörsen ohne
Inhalt, 8 Geldbörsen mit Inhalt,
10 Taschen, 1 Koffer, 1 loser Geldbe-
trag, 10 Autoschlüssel, 46 einzelne
Personaldokumente, 9 Schlüssel,
11 Spielwaren, 1 Skateboard, 5 Brillen,
1 USB-Stick, 1 Fahrradhelm,
1 Speicherkarte, 1 Gehstock, 1 Mappe.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus
Rheinhausen, Bürger-Service, Körner-
platz 1, Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

10 Fahrräder, 1 Mobiltelefon.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäu-
de Sittardsberger Allee 14,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Mobiltelefon, 1 Geldbörse
mit Inhalt, 1 Geldbörse ohne Inhalt,
1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel,
5 einzelne Personaldokumente,
5 Schlüssel, 1 Brille.

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksamter
entgegengenommen.**

Fundtiere

16 Hunde, 39 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 26. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jessen

Auskunft erteilt:
Frau Jessen
Tel.-Nr.: 0203 283-5656

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Singh, Manjodh, zuletzt wohnhaft: Koloniestr. 55, 47057 Duisburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 08.08.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Wer 575350, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 328 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Holger Karg, zuletzt wohnhaft Angertaler Str. 46 in 47249 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 20.09.2016, Aktenzeichen 50-32-3 37021, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ziolkowski

Auskunft erteilt:
Herr Ziolkowski
Tel.-Nr.: 0203 283-6907

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Beykov, Mitko,*14.05.1969, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.09.2016, Aktenzeichen 222002522229 SB100, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Herr Beykov verfügt über keine zustellfähige Adresse. Der Zustellbevollmächtigte verfügt nur über ein Postfach. Die Zustellung an das Postfach ist rechtlich nicht zulässig.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Krewet
Tel.-Nr.: 0203 283-4046

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Andrzej Rebosz, zuletzt wohnhaft Ottostr. 64, 47198 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.11.2015, Aktenzeichen 222002193020 SB105, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 436, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Kremer
Tel.-Nr.: 0203 283-4630

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Xin MENG, zuletzt gemeldet: Wiesbadener Straße 8, 47137 Duisburg, jedoch zuletzt nach eigenen Angaben wohnhaft: Berliner Straße 103, 47138 Duisburg, gerichtete Ordnungsvorfügung vom 22.09.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Pa 558593, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 333 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Herr Padberg
Tel.-Nr.: 0203 283-3270

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Veseljova, zuletzt wohnhaft Gartenstr. 52, 47198 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/94 084635, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrrn Ayad AZELDIN SARHAN, zuletzt wohnhaft: Braunschweiger Weg 39, 45886 Gelsenkirchen, gerichtete Ord-

nungsverfügung vom 27.09.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Lo 513534, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 333 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lottkus
Tel.-Nr.: 0203 283-3516

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Dilek Ergüney, zuletzt wohnhaft Urdenbacher Dorfstraße 6, 40593 Düsseldorf, gerichtete Bußgeldbescheid vom 08.09.2016, Aktenzeichen 222501124385 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der

jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Muschalla
Tel.-Nr.: 0203 283-4624

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Leuart Berbatovci, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.09.2016, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 15/16, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202667725 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221106838 (alt 121106835) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201679168 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4209055047 (alt 109055046) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4798325090 (alt 28325090) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201539230 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201825597 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758874022 (alt 28874022) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201303702 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228086876 (alt 128086873) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261185551 (alt 161185558) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202790493, 3202809731, 3758363216 (alt 28363216) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher an-

zumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 27. September 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Jahresabschluss 2015 Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Der Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 5.812,00 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 08. April 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

gemäß Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 885 1. Änderung -Homberg- für den Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 885 1. Änderung -Homberg- für den Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 885 1. Änderung -Homberg- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften, um die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches Alt-Homberg und den zentrenorientierten Wohnstandort zu sichern und entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 885 1. Änderung -Homberg- liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in

der Zeit **vom 25.10.2016 bis zum 25.11.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

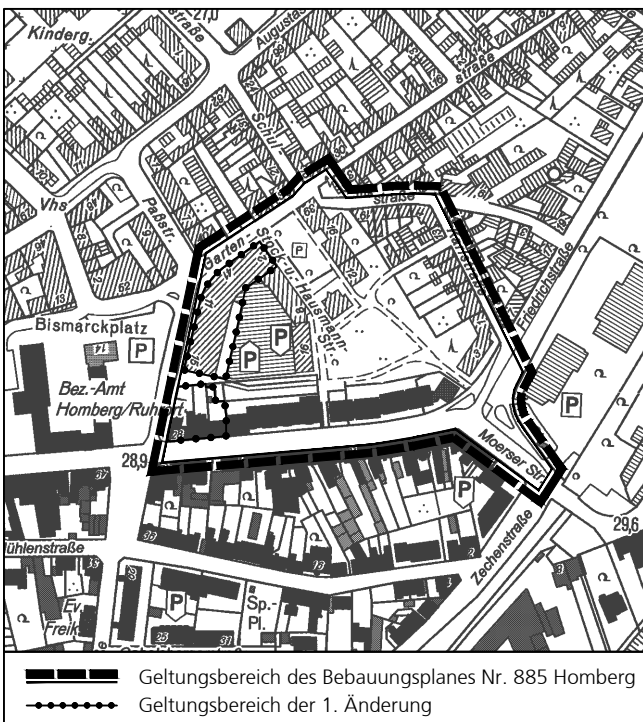
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 885 1. Änderung -Homberg- im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung Informationen in Form von Stellungnahmen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchge-



führt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 sowie der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen werden kann und in diesem Verfahren auch abgesehen wird.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

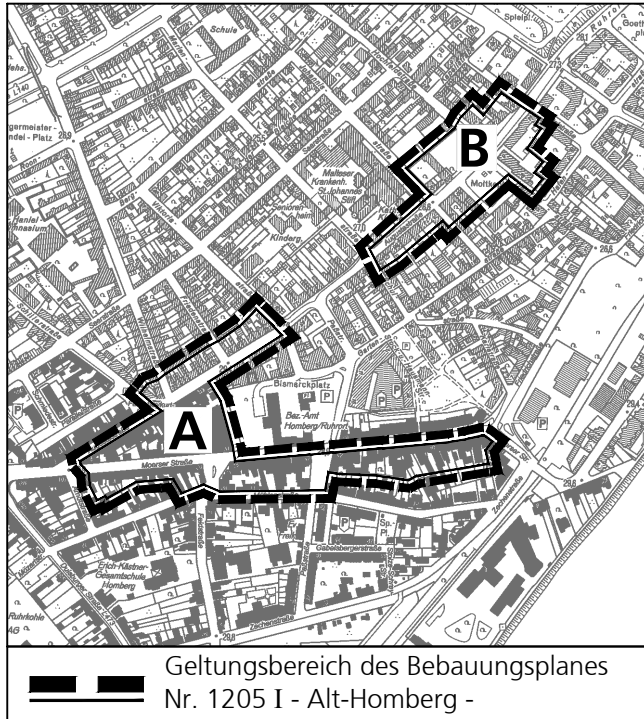
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 29. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ für den Bereich südlich der Moerser Straße ab der Kreuzung mit der Augustastraße bis zur Friedrichstraße, dem Baublock zwischen Moerser Straße, Augustastraße und Bismarckplatz und nördlich der Augustastraße zwischen dem Fakir-Baykurt-Platz bis zur Viktoriastraße (A) sowie für einen Bereich zwischen Augustastraße, Schulstraße, Gartenstraße, Heinrichstraße, Hafenstrasse, Mittelstraße, Kapellstraße, Hochfeldstraße, Saarstraße und Johannisstraße (B) gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ für einen Bereich südlich der Moerser Straße ab der Kreuzung mit der Augustastraße bis zur

Friedrichstraße, dem Baublock zwischen Moerser Straße, Augustastraße und Bismarckplatz und nördlich der Augustastraße zwischen dem Fakir-Baykurt-Platz bis zur Viktoriastraße (A) sowie für einen Bereich zwischen Augustastraße, Schulstraße, Gartenstraße, Heinrichstraße, Hafenstrasse, Mittelstraße, Kapellstraße, Hochfeldstraße, Saarstraße und Johannisstraße (B) wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften, um die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches Alt-Homberg und den zentrenorientierten Wohnstandort zu sichern und entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 25.10.2016 bis zum 25.11.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1205 I -Alt-Homberg- „Moerser Straße/Augustastraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 2a BauGB, in diesem Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 29. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210